

Sitzung am 28.03.2011

Angebot des Landes an den Neckar-Elektrizitätsverband zum Kauf von EnBW-Aktien		
verantwortlich: Geschäftsbereich Finanzen	Drucksache 2011-24-VSKA 28.03.	
	3 Anlagen	
	23.03.2011	
<u>Beratung:</u>	28.03.2011	Verwaltungs-, Schul und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des NEV am 04.04.2011 wird angewiesen, dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen: „Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010, im Jahr 2013 darüber zu beraten und zu entscheiden, wie mit dem Gewinn und Vermögen des Verbandes in der Zukunft verfahren wird, wird aufrechterhalten; das Übernahmeangebot der Neckarpri GmbH wird nicht angenommen.“

In der Sitzung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses am 21.03.2011 wurde auf schriftliche Aufforderung der CDU-Fraktion (vgl. Anlage 1) nichtöffentlich unter dem Punkt „Verschiedenes“ über den eventuellen Aktienverkauf aus dem NEV-Verbandsvermögen informiert. Nachdem zur Veräußerung von NEV-Aktien von den Kreistagsfraktionen offensichtlich unterschiedliche Meinungen vertreten werden, schlägt die Verwaltung vor, das Abstimmungsverhalten durch eine Weisung klären zu lassen. Hierzu liegen Anträge der SPD-Fraktion und der Fraktion von B90/Die Grünen vor (vgl. Anlage 2).

1. Formaler Hindergrund

Am 04.04.2011 wird die NEV-Verbandsversammlung über die Veräußerung seines Aktienpakets zu entscheiden haben (vgl. hierzu auch die in Anlage 3 beigefügte Sitzungsvorlage für die NEV-Verbandsversammlung). Eine Beteiligung der Kreisgremien ist aufgrund § 7 Ziffer 19 b und § 11 Ziffer 13 a der Hauptsatzung nicht vorgesehen, weil nur dann eine Weisung an den Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung einzuholen ist, wenn der Landkreis mindestens ¼ der Stimmen besitzt. Dies ist hier nicht der Fall.

In allen übrigen Fällen kann allerdings nach § 11 Ziff. 13 b der Hauptsatzung ein Quorum von $\frac{1}{4}$ der Kreisräte beantragen, dem Vertreter des Landkreises eine Einzelweisung zu erteilen. Ein entsprechender Antrag liegt nicht vor.

Da die jüngsten Ereignisse in Japan an dem Atomkraftwerk „Fukushima“ und das von der Bundesregierung beschlossene Moratorium die Entscheidungsgründe für oder gegen einen Aktienverkauf neu bestimmt haben, erscheint es verwaltungsseits sinnvoll, kurzfristig das Abstimmungsverhältnis mit den Mitgliedern im zuständigen Fachausschuss abzustimmen.

2. Sachlicher Hintergrund

Das Land Baden-Württemberg hat durch seine 100 % Gesellschaft „Neckarpri GmbH“ 45,01 % der Aktien der EnBW von der EDF zurückerworben.

Ein Erwerber von mehr als 30 % der Aktien einer AG ist nach deutschem Aktienrecht verpflichtet, allen anderen Aktionären ein Kaufangebot in gleicher Höhe zu machen.

Dies ist der Grund, dass von Landesseite die Neckarpri GmbH nunmehr auch dem NEV angeboten hat, dessen Aktien zu erwerben.

Der hierfür gebotene Preis pro Aktie mit 41,50 Euro setzt sich zusammen aus 39,97 Euro Aktienwert zuzüglich der für 2010 erwarteten Dividende in Höhe von 1,53 Euro.

Insgesamt besitzt der NEV im Verbandsvermögen noch 1,7 Mio. EnBW-Aktien, dies entspricht bei einem Angebotspreis von 41,50 Euro je Aktie insgesamt 70 Mio. Euro.

3. Situation für den Rems-Murr-Kreis

Der Rems-Murr-Kreis verfügt beim NEV selbst über keine EnBW-Aktien.

Auch das Stimmgewicht des Kreises ist mit 3,4 % (bzw. absolut 136 Stimmen) untergeordnet.

Im Falle einer Verkaufsentscheidung würde das Vermögen des NEV zunächst lediglich von Sach- in Geldvermögen umgewandelt werden mit der Konsequenz einer weitaus niedrigeren Verzinsung. Ob eine Ausschüttung zum späteren Zeitpunkt an die Städte und Gemeinden erfolgt, ist derzeit strittig, da diese nur bei Auflösung des Verbandes stattfinden würde. Dem Landkreis stehen keine Ausschüttungen zu.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass der Rems-Murr-Kreis im Jahr 2001 sein EnBW-Aktienpaket zu einem Kaufpreis von 20 Mio. Euro veräußert hat, davon wurden 12,8 Mio. Euro zur Schuldenreduzierung, 5,7 Mio. Euro für Investitionen sowie 1,5 Mio. Euro zur Gründung der Rems-Murr-Stiftung verwendet.

4. Abwägungsgründe für das Abstimmungsverhalten des Kreises bei der NEV-Verbandsversammlung

Der Abwägungsprozess zum Entscheidungsverhalten muss einerseits der Tatsache Rechnung tragen, dass auf Grund der Ereignisse in Japan und dem daraus folgenden Moratorium der Bundesregierung für die Laufzeiten der Kernkraftwerke, womit auch die endgültige Stilllegung des Kraftwerkes Neckarwestheim I verbunden ist, eine negative Entwicklung beim Aktienkurs und den künftigen Dividenden der EnBW eintreten könnte. Da allerdings nur 1 % der Aktien in privater Hand sind, dürfte der Börsenkurs nicht geeignet sein, den Wert des Unternehmens wieder zu spiegeln, da im Grunde kein Handel stattfindet.

Andererseits darf auch nicht vernachlässigt werden, dass Sinn und Zweck der Aktienhaltung beim NEV seit Bestehen dieses Aktionärsverbandes die Sicherstellung von kommunalen Interessen gegenüber einem Energieversorgungsunternehmen gewesen sind. Insofern stellt sich die Frage, ob anstelle von Liquidität- und Vermögenswertesicherung nicht primär die Sicherstellung von Einfluss- und Gestaltungsspielräumen der kommunalen Familie gegenüber einem Energieversorgungsunternehmen gerade in einer Zeit, die von starkem Umbruch geprägt sein wird, von zentraler Bedeutung ist.

5. Kommunaler Einfluss auf die EnBW:

Die derzeitige Aktionärsstruktur bei EnBW AG stellt sich wie folgt dar:

- OEW Energie-Beteiligungs GmbH (OEW)	45,01 %
- NECKARPRI GmbH	45,01 %
- Badische Energieaktionärs-Vereinigung	2,54 %
- Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau	1,28 %
- Landeselektrizitätsverband Württemberg	0,54 %
- Neckar-Elektrizitätsverband	0,69 %
- Weitere kommunale Aktionäre	0,78 %
- Streubesitz	1,85 %
- EnBW	2,30 %

Dies bedeutet, dass sich zusammen mit der OEW und den vier kleineren Aktionärsverbänden insgesamt 50,84 % des Aktienvermögens in kommunaler Hand befindet. Dies zeigt, dass nach wie vor ein prägender Einfluss auf die EnBW als derzeitige Eigentümerin und Betreiberin sowohl der Stromverteil- als auch der Straßenbeleuchtungsnetze gegeben ist, der nicht ohne Not für die Zukunft aufs Spiel gesetzt werden sollte.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Absichten des Landes zur angekündigten Verwertung der zwischen erworbenen Aktien nach wie vor nicht klar erkennbar sind, weshalb es wenig Sinn macht darauf zu bauen, dass dieser Aktienpool zukünftig ebenfalls der Stärkung der kommunalen Einflussnahme zur Verfügung steht.

6. Fazit

Würde der NEV zukünftig als Aktienhalter bei der EnBW wegfallen, würde dies zur Verwirkung von Mitsprache-/Mitwirkungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entwicklung von Strategien zu künftigen Stromversorgungen im Land, zur Erhaltung von Versorgungssicherheit und wirtschaftlichen wie auch ökologischen Zielen führen.

Gerade angesichts der in den kommenden Monaten und Jahren zu erwartenden tiefgreifenden Neuorientierung im Bereich der Energieerzeugung (aus konventionellen und regenerativen Energieressourcen), der hierbei zu verfolgenden stärkeren Dezentralität bei der Energieerzeugung und nicht zuletzt der Entwicklung von sogenannten intelligenten Netzen erscheint es durchaus von zentraler Bedeutung, den Einfluss der kommunalen Ebene auch weiterhin sicherzustellen. Durch eine entsprechende Aktienbeteiligung wäre dies direkt über die jeweiligen Gremienbeteiligung möglich wäre

7. Zusammenfassung:

Eine eindeutige Entscheidung, für welche der Argumentationsstränge es sinnvoll ist, sich zu entscheiden ist nicht einfach. Unter Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte erscheint es allerdings aus Sicht des Landkreises opportun, sich im Interesse einer nachhaltigen, sicheren und umweltfreundlichen Energiepolitik für den Erhalt des Aktienanteils auszusprechen, um den bereits erwähnten Einfluss auch für die Zukunft nicht nur sicherstellen, sondern eher ausbauen zu können.